

Ergänzender Hinweis:

Grundlage dieser **nicht amtlichen Lesefassung** sind die Satzungen vom 25. November 2016 (NBl MSGWK Schl.-H., S. 103), die erste Änderungssatzung vom 16. Juni 2022 (NBl MBWFK Schl.-H., S. 47) und die zweite Änderungssatzung vom 19.11.2025 (noch nicht veröffentlicht).

Lesefassung der Präsidiumswahlordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg **Vom 25. November 2016**

Aufgrund § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 folgende Präsidiumswahlordnung (Satzung) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Flensburg.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 21 Abs. 3 HSG. Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4

Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers spätestens sechs Wochen, für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten drei Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird an dem Anschlagbrett des Präsidiums bis zum Wahltag ausgehängt sowie im Intranet der Hochschule bekanntgegeben.

§ 5

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.

(2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht. Der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen widersprechen. Die Findungskommission stimmt bei der Wahl zur Präsidentin oder des Präsidenten einen Wahlvorschlag ab, der mindestens ~~fünf~~ **zwei** Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, und dabei auch in angemessener Weise sowohl das gesetzliche Anliegen der Förderung der Gleichstellung von Frauen als auch das Ziel einer Förderung der Diversität im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.

(4) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

(5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Dem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen und Prodekane dürfen nicht zugleich Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sein.

(3) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

§ 7

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat gewählt.

(2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Kanzlerin oder des amtierenden Kanzlers ausläuft. Auf die Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler

dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt hat, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt bei der Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler einen Wahlvorschlag ab, der mindestens ~~fünf~~ **zwei** Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, und dabei auch in angemessener Weise sowohl das gesetzliche Anliegen der Förderung der Gleichstellung von Frauen als auch das Ziel einer Förderung der Diversität im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senats. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.

(4) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

(5) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Einladung

(1) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter im Präsidium den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 9

Wahlversammlung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Sitzung. Die Wahl-

leitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 10

Vorstellung

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Bei der Vorstellung können Fragen an die Bewerberinnen oder Bewerber gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten 30 Minuten, für jedes andere Amt 15 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 11

Wahlvorgang

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Senats erhalten hat.

(2) Ist nach dem zweiten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten gewählt, so ist die Sitzung vor dem dritten Wahlgang zu unterbrechen.

(3) Nach dieser Unterbrechung stimmen die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Senats in geheimer Abstimmung darüber ab, ob der Wahlvorgang abgebrochen und eine Neuwahl angesetzt werden soll. Ergibt die Abstimmung, dass der Wahlvorgang nicht abgebrochen werden soll, findet ein 3. Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kommt auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Sitzung zu beenden und zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zu dieser Sitzung kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.

(4) Die bisherige Kanzlerin bzw. der bisherige Kanzler ist bereits im ersten oder zweiten Wahlgang wiedergewählt, wenn sie oder er von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

(5) Die Erklärung zur Annahme der Wahl kann nur in der Wahlversammlung erfolgen.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
2. die Zahl der Wahlberechtigten gem. § 21 Abs. 3 HSG,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,

7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
8. den Ort und Tag der Auszählung.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 13

Bekanntmachung

(1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Abs.3 HSG,
2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,
6. den Ort und Tag der Auszählung.

(3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses im Präsidium zu erheben.

§ 14

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

(1) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 15

Doppelfunktion

Wird eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan oder ein gewähltes Mitglied des Senats zum Mitglied des Präsidiums gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H., S. 103) außer Kraft.

Flensburg, 25. November 2016

Prof. Dr. Ing. Holger Watter

Präsidium der Hochschule Flensburg
-Präsident-